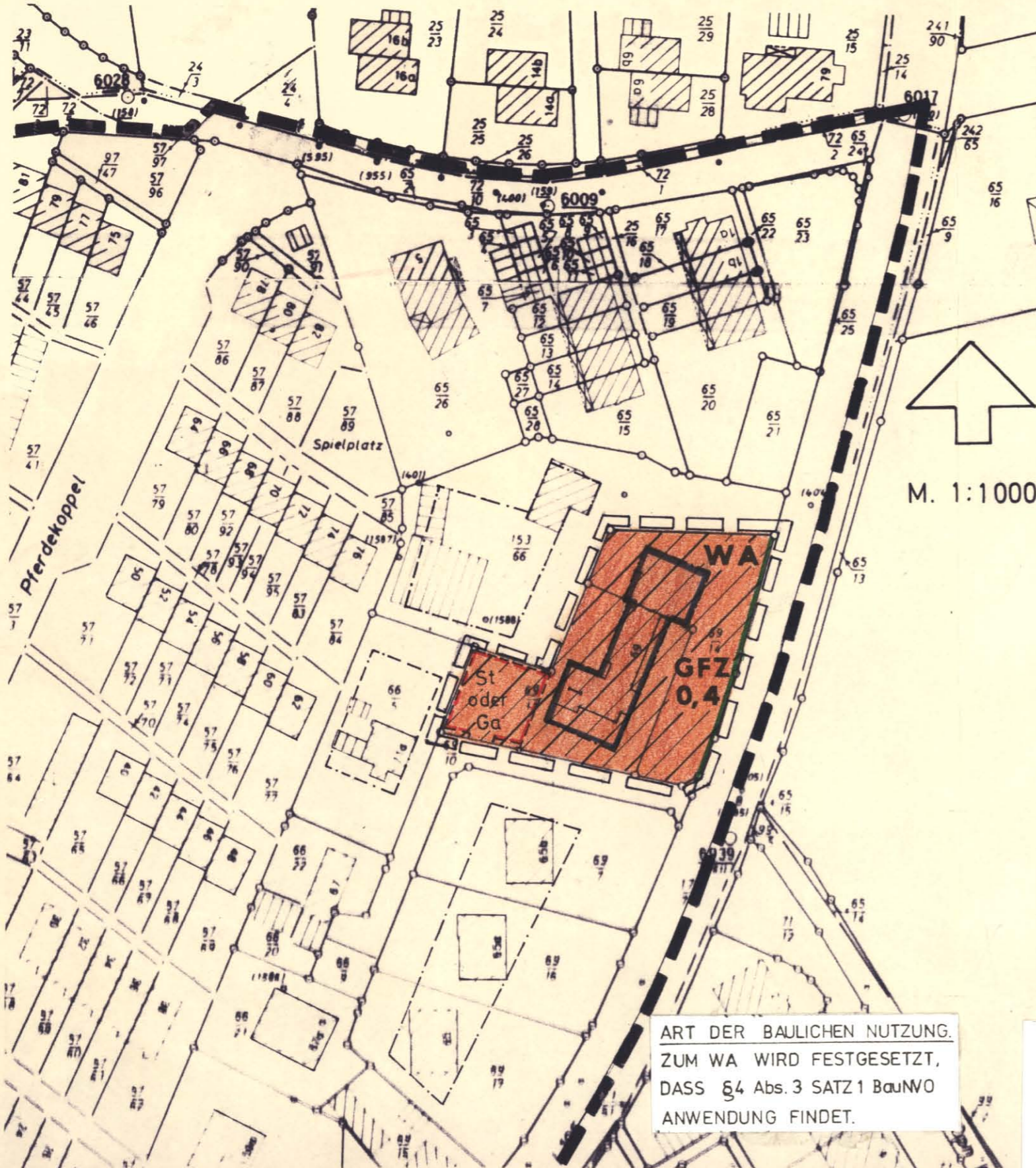


2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 41 'PFERDEKOPPEL'

AUFGRUND DER §§ 10 u. 13 DES BUNDESBAUGESETZES (BBauG) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 18. AUG. 1976 (BGBl. I S. 2257), ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 6. JUL. 1979 (BGBl. I S. 949) UND DES § 1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10. APRIL 1969 (GVOBl. SCHL.-HOL. S. 59) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER ERSTEN DURCHFÜHRUNGSVERORDNUNG ZUM BBauG VOM 9. DEZEMBER 1969 (GVOBl. SCHL.-HOLST. S. 198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE RATSVERSAMMLUNG VOM 2.4.1981 FOLGENDE SATZUNG ÜBER DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 41 'PFERDEKOPPEL' BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG ERLASSEN.



ART DER BAULICHEN NUTZUNG.
ZUM WA WIRD FESTGESETZT,
DASS § 4 Abs. 3 SATZ 1 BauNVO
ANWENDUNG FINDET.

DIE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, WURDE AM 2.4.1981 VON DER RATSVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUR 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES WURDE MIT BESCHLUSS DER RATSVERSAMMLUNG VOM 2.4.1981 GEBILLIGT.

WEDEL (HOLST.), DEN 30.4.1981
DER MAGISTRAT

Dr. Hen

DIE GENEHMIGUNG DER 2. VEREINFACHTEN ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, WURDE NACH § 11 BBauG MIT ERLASS DES INNEREN MINISTERS VOM 9.7.1981 AZ. IV.810 d-512.113-56.50 ERTEILT (41) Z.ÄND.

WEDEL (HOLST.), DEN 23.7.1981
DER MAGISTRAT

Neman

DIESE 2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG, IST AM 14.8.1981 MIT DER BEWIRKTEN BEKANNTMACHUNG DES ORTES UND DER ZEIT DER AUSLEGUNG RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN UND LIEGT ZUSAMMEN MIT SEINER BEGRÜNDUNG AUF DAUER ÖFFENTLICH AUS.

WEDEL (HOLST.), DEN 14.8.1981
DER MAGISTRAT

Neman

DIESE BEBAUUNGSPLANSATZUNG WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

WEDEL (HOLSTEIN) DEN 6.8.1981
DER BÜRGERMEISTER

Neman

ZEICHENERKLÄRUNG (GEM. PLANZ.VO)

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 (1) 1a BBauG)

WA ALLGEMEINES WOHNGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§9 (1) 1a BBauG)

GFZ 0,4 GESCHOSSFLÄCHENZAHL

— BAUGRENZE

I || ZAHL DER VOLLGESCH. u. HÖCHSTGR.

VERKEHRSFLÄCHEN (§9 (1) 3 BBauG)

— STRASSENBEGRÄNZUNGSLINIE

SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN

FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE ODER GARAGEN

Ga GARAGEN

St STELLPLÄTZE

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES B.-PLANES

ÄNDERUNGSBEREICH DES B.-PLANES

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 30. JULI 1981, SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

PINNEBERG, DEN 31. JULI 1981

KATASTERAMT

Beck
Regierungsvermessungsdirektor

2. VEREINFACHTE ÄNDERUNG DES B.-PLANES NR. 41